

■ Vorliegend hatte das Bremer Verwaltungsgericht auf eine von uns eingereichte Klage zu entscheiden, ob der Lauf der Erprobungszeit für einen höherwertigen Dienstposten durch Mutterschutz (und vorhergehendes teilweises Beschäftigungsverbot) generell gehemmt ist, mit der Wirkung, dass die Feststellung der Bewährung als Voraussetzung der Beförderung erst sehr viel später erfolgt.

Keine längere Erprobungszeit für höherwertigen Dienstposten

Neue Rechtsprechung des Bremer Verwaltungsgerichts zum Mutterschutz

Von Gerd Rethmeier

Buchstabieren ist einfacher als umsetzen.

Mutterschutz für Schülerinnen und Studentinnen

■ Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist neue Regelungen in Kraft getreten. Der mit der Schwangerschaft beginnende Mutterschutz bezieht nun auch Schülerinnen und Studentinnen ein, »soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten«. Verantwortlich für die Sicherstellung des Mut-

Mit Urteil vom 26. Februar 2019 (6 K 3611/17) wird der Bescheid der Senatorin für Kinder und Bildung mit der Feststellung der Hemmung der Erprobungszeit aufgehoben, im Wesentlichen mit folgender Begründung: Die Erprobungszeit wird in § 8 Bremische Laufbahnverordnung geregelt. Eine Hemmung ist dort – gesetzgeberisch gewollt – nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung von Hemmungszeiten bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit ohne Dienstbezüge beim Lauf der Probezeit scheidet danach aus, weil es keine planwidrige Regelungslücke gibt. Danach hätte mit Beginn des Beschäftigungsverbots knapp sechs Monate vor Ablauf der Erprobungszeit eine Feststellung über die Bewährung getroffen werden müssen. Wäre die Bewäh-

rung bereits zu dem frühen Zeitpunkt festgestellt worden, hätte die Einweisung in das nächste Statusamt mit Ablauf der regulären Erprobungszeit von zwölf Monaten erfolgen müssen.

Danach ist auch die bisherige Jahrzehnte alte Praxis, die von einem ununterbrochenen Lauf von zwölf Monaten Erprobung ausgeht, rechtswidrig. Die Einweisung in ein höheres Statusamt und damit nachfolgend die entsprechende Besoldung dürfte danach in Zukunft und in bestimmten Fällen deutlich zügiger gehen. Bei Drucklegung dieser BLZ ist die Entscheidung allerdings noch nicht rechtskräftig. Da das Ergebnis aber auch der Bildungsbehörde entgegenkommen dürfte, gehe ich nicht davon aus, dass Berufung eingelegt wird.



terschutzes sind bei Schülerinnen und Studentinnen die Schulen und Hochschulen.

Für Schülerinnen und Studentinnen gelten im Mutterschutz Besonderheiten. So können sie auf die Inanspruchnahme der in der Regel achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung verzichten: Die Schule oder Hochschule muss eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen, wenn die Schülerin oder Studentin dies verlangt. Mussten sich junge Frauen bislang krankschreiben lassen, können sie nun also selbst entscheiden, ob sie auch während des Mutterschutzes

beispielsweise an Prüfungen teilnehmen oder nicht. Schülerinnen und Studentinnen dürfen darüber hinaus zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen tätig werden, wenn sie einwilligen und dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. In diesem Fall ist kein behördliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Schule oder Hochschule muss die Beschäftigung oder Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr jedoch der Aufsichtsbehörde mitteilen.